

2 Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen kann in ständig verschlossenen Verwahrräumen durchgeführt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit unbedingt erforderlich ist oder damit Störungen des Erziehungsprozesses verhindert werden können.

3 Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Jugendhäuser.

§ 19

Jugendhaft

Der Vollzug der Jugendhaft erfolgt durch unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Anwendung zweckmäßiger Ordnungsbestimmungen und sinnvoller Maßnahmen der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, derer) Durchsetzung auf ein diszipliniertes Verhalten der, Jugendlichen gerichtet 1st. ,..

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 10

Der Vollzug der Jugendhaft erfolgt in der Regel in nicht ständig verschlossenen Verwahrräumen.